Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 2

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt des Landesbezirks Baden

Herausgegeben mit Genehmigung der Preß Branch, ICD, OMG - Württemberg-Baden

4. Jahrgang | Karlsruhe, 15. Februar 1949 | Nr. 2

Inhalt:

BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE:

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vordruckmuster der Verordnung Nr. 348 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 26. 11. 1948 Nr. X 5986, Seite 35.
Erlaß des Landwirtschaftsministeriums über die Ausstellung von württ.-bad. Jagdkarten vom 10. 12. 1948 E Nr. J 2134, Seite 40.
Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 26. 1. 1949, Nr. 5273/III a / C 4, Seite 40.
Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Maul- und Klauenseuche vom 27. 1. 1949 Nr. 5430/III B, Seite 40.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Maul- und Klauenseuche vom 27. 1. 1949 Nr. 5440/III B, Seite 41.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 3. 2. 1949 Nr. 4678/III B/C 4, Seite 41.
Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung über die Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde beim Vollzug des Aufbaugesetzes vom 5. 2. 1949, Seite 42.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — Erster Durchführungserlaß zum Aufbaugesetz vom 5. 2. 1949 Nr. 6672/IV Norm. XXII 5, Seite 42.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Beratungsstelle für Bebauungspläne vom 5. 2. 1949 Nr. 6673/IV Norm. XXII 5, Seite 49.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Tätigkeit des Landesplanungsamtes vom 5. 2. 1949 Nr. 6674/IV Norm. XXII 5, Seite 50.
Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle über die Einstellungsprüfung 1949 für den gehobenen nichttechnischen Dienst vom 7. 2. 1949, S. 51.
Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle betr. keine „wilden Lehrlinge" im öffentlichen Dienst vom 7. 2. 1949, Seite 52.
Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle betr. steuerliche Behandlung der Unterhaltszuschüsse des Beamtennachwuchses vom 7. 2. 1949, S. 53.
Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Wirtschaft und Verkehr — über die Diensträume des Badischen Landesgewerbeamtes vom 27. 1. 1949 Nr. 787, Seite 53.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über den Neuen Herder vom 14. 1. 1949, Nr. B 478, Seite 53.
Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die „Kleine Rechtschreibelehre" von Ludwig Stern vom 17. 1. 1949 Nr. B 742, Seite 54.
Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über Gritzly, Märchen und lustige Geschichten von Artur Kern vom 19. 1. 1949 Nr. B 320, Seite 54.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen, Frühjahr 1949, vom 31. 1. 1949 Nr. B 1284, Seite 54.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die Unterbringung Berliner Kinder, hier, Schulgeldbefreiung vom 4. 2. 1949, Nr. B 780, Seite 55.
Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über Naturschutz und Schule vom 5. 2. 1949, Nr. AK 406, Seite 56.
Bekanntgabe des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über anatomische Lehrmodelle vom 10. 2. 1949, Nr. A 664, Seite 56.
Stellenausschreiben, Seite 56.

Am Sonntag, den 6. Februar 1949, kurz nach 5 Uhr morgens, ist der Herr stellv. Ministerpräsident und Finanzminister von Württemberg-Baden, Präsident des Landesbezirks Baden

Dr. Heinrich Köhler

Reichsminister a. D.

an den Folgen einer Operation entschlafen.

Die Landesverwaltung Baden verliert in dem Dahingeschiedenen ihren verehrten Chef, der mit seinen hervorragenden Fähigkeiten allen ihren Angehörigen ein Vorbild an Pflichterfüllung war. Das badische Volk betrauert in seinem Tod den Verlust eines ausgezeichneten Politikers, Staatsmannes und Patrioten, der sich in glühender Liebe im Dienste für Volk und Heimat verzehrte. Mit seinem Namen ist ein Stück badischer und deutscher Geschichte verbunden. Sein Andenken, das in ungezählten Werken weiterleben wird, wird immer ein gesegnetes sein.

Für die Landesverwaltung Baden
Zimmermann
Landesdirektor und stellv. Landespräsident

KARLSRUHE,
den 7. Februar 1949

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vordruckmuster der Verordnung Nr. 348 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

Bekanntmachung des Innenministeriums vom 26. November 1948 Nr. X 5986

Die Anlagen 1—3 der Verordnung Nr. 348 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 6. Juli 1948 Reg. Bl. S. 141)*) werden hiermit bekanntgegeben.†)

Im Auftrag
Dr. Unger

†) Die Vordrucke sind bei den Formulardruckereien vorrätig.
*) Amtsblatt S. 377

Anlage 1

Impfbezirk: .....
Gemeinde: .....

Liste
der zur **Erst- Wieder-**Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie vorzustellenden Impfpflichtigen
19.....

Vorbemerkungen:

I. In die Liste über Erst-Schutzimpfung sind aufzunehmen:

1. alle im Impfbezirk wohnhaften Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben;
2. die aus der vorjährigen Liste zu übernehmenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 19).

II. In die Liste über Wieder-Schutzimpfung sind aufzunehmen:

1. alle im Impfbezirk wohnhaften Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben;
2. die aus der vorjährigen Liste über Wiederimpflinge zu übernehmenden impfpflichtig gebliebenen Kinder.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der vorzustellenden Impfpflichtigen	Geburtsort, -tag, -monat, -jahr der vorzustellenden Impfpflichtigen	Vor- und Zuname des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds	Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds	Tag der ersten Impfung	Dosis in ccm	Tag der zweiten Impfung
1	2	3	4	5	6	7	8

Dosis in ccm	Art und Herkunft des Impfstoffes	Die Impfung unterblieb wegen: Tod	Wegzug	Ortsabwesenheit Unauffindbarkeit	vorschriftswidriger Entziehung	ärztlicher Zurückstellung	überstandener Scharlach- und Diphtherieerkrank.	bereits erfolgter Impfung	anderer Gründe	Impfpflichtig bleiben	Bemerkungen: a) Gründe der evtl. Zurückstellung b) Beobachtungen über regelwidrigen Verlauf c) Angaben über Impfstelle
		Zutreffend ist durch / zu kennzeichnen									
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Anlage 2 a

Impfschein
über die gesetzliche Erstimpfung gegen Scharlach und Diphtherie

Impfliste Nr..... Gemeinde..... Kreis.....
(Im Stadtkreis: Impfbezirk)

Die zweimalige Scharlach - Diphtherie - Schutzimpfung des Kindes

.....
(Vor- und Zuname des Impflings)

geboren am ..... in ...../.....
(Kreis)

erfolgte 1. am ..... mit ..... ccm Impfstoff

2. am ..... mit ..... ccm Impfstoff*
unterblieb wegen zu starker Reaktion*)

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Gesetz Nr. 300 der Regierung Württemberg-Baden vom 25. April 1946, Reg. Bl. S. 166) genügt. Die Wiederholungsimpfung hat im Jahre ..... stattzufinden.

Dieser Impfschein ist bei der Wiederholungsimpfung gegen Scharlach und Diphtherie vorzulegen.

....., den.....

.....
Impfarzt

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2 b

Impfschein
über eine gesetzliche Wiederholungsimpfung gegen Scharlach und Diphtherie

Impfliste Nr..... Gemeinde..... Kreis.....
(Im Stadtkreis: Impfbezirk)

Die Wiederholungsimpfung gegen Scharlach und Diphtherie des Kindes

.....
(Vor- und Zuname des Impflings)

geboren am ..... in ...../.....
(Kreis)

erfolgte am..... mit..... ccm Impfstoff.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Gesetz Nr. 300 der Regierung Württemberg-Baden vom 25. April 1946, Reg. Bl. S. 166) genügt.

....., den..... .....
Impfarzt

Anlage 3

Bericht über die Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie im Impfbezirk

im Jahre.....

Erstattet von..... in.....

1. Wann wurden die Impfungen begonnen?
   Wann beendet?
2. Konnten die Impfungen nach dem festgelegten und öffentlich bekanntgegebenen Plan ohne Störungen durchgeführt werden?
3. Mußten die Impfungen verschoben werden?
   Im ganzen Impfbezirk?
   In wieviel Impforten?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Erfolgte die Verschiebung wegen Auftretens von übertragbaren Krankheiten?

   Wegen welcher Krankheit?

   Auf wie lange?

5. Ist die Verbreitung übertragbarer Krankheiten nachweisbar durch die Impfungen begünstigt worden?

6. Welche anderen Ursachen veranlaßten die Unterbrechung oder Verschiebung der Impfung?

   Auf wie lange?

7. Waren die zur Zeit der Impfung herrschenden Witterungsverhältnisse von schädigendem Einfluß auf Leben und Gesundheit der Impflinge?

8. Waren die Impfärzte beamtete Ärzte des Gesundheitsamtes oder bestätigte Impfärzte mit freier Praxis?

9. In welchen Räumlichkeiten wurden die Impfungen vorgenommen?

10. Stand ein vom Wartezimmer abgesonderter Impfraum zur Verfügung?

    An welchen Orten nicht?

11. Gaben die Räume in hygienischer Beziehung Anlaß zu Beanstandungen hinsichtlich der Größe,

    Belichtung,

    Reinlichkeit,

    Lüftung,

    Beheizung?

12. Waren die Räume mit Tischen und Sitzgelegenheiten genügend ausgestattet?

13. Stand genügende Waschgelegenheit zur Verfügung?

14. Ist die Bekanntgabe der Impfungen überall rechtzeitig und in geeigneter Weise erfolgt?

    An welchen Orten nicht?

15. Sind die Impflisten von den zuständigen Behörden vollständig und übersichtlich aufgestellt worden?

    An welchen Orten bestanden Mängel?

16. War bei den Impfungen entsprechende Schreibhilfe bereitgestellt?

17. Stand zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Impfungen und der Nachschau ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde überall zur Verfügung?

    An welchen Orten nicht?

18. Wurden die Angehörigen der Impflinge über den Zweck und die Bedeutung der Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung mündlich vom Impfarzt belehrt?

19. Woher wurde der Impfstoff bezogen?

    a) für die öffentlichen Impfungen?

    b) für die Privatimpfungen?

20. Impfstoffnummer und Versandnummer?

21. Angaben über Art und Menge des verwendeten Impfstoffes?

    Wieviel Schutzeinheiten (S. E.) sind in dem verwendeten Impfstoff pro ccm?

22. Wie und wo wurde der Impfstoff bis zur Verimpfung aufbewahrt?

23. Dosierung des Impfstoffes?

24. An welcher Stelle wurde geimpft?

25. Welcher Zeitraum lag bei der Erstimpfung zwischen der ersten und zweiten Impfung?

26. Mittels welcher Instrumente wurde geimpft?

27. Wie wurden die Instrumente keimfrei gemacht?

28. Auf welche Weise erfolgte Reinigung und Entkeimung der Impfstelle?

29. Wie erfolgte die Reinigung und Entkeimung der Hände des Impfarztes?

30. Wurde der Impfarzt durch andere Personen, durch welche und in welcher Weise bei Vornahme der Impfung unterstützt?

31. Sind besondere Beobachtungen über die Wirksamkeit des Impfstoffes gemacht worden?

32. Sind die Privatimpfungen vorschriftsmäßig durchgeführt worden?

33. Sind nach der Impfung Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen, die der Impfung zur Last zu legen sind?

    Sind insbesondere beobachtet worden: Zahl: Ausgang:

    a) örtliche Abszeßbildungen: Zahl: Ausgang:

    b) eitrige Einschmelzung der regionären Lymphdrüsen: Zahl: Ausgang:

    c) Phlegmone des Unterhautzellgewebes: Zahl: Ausgang:

    d) Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie): Zahl: Ausgang:

    e) echtes Erysipel: Zahl: Ausgang:

    f) allergische bzw. anaphylactische Reaktionen (Urticaria, Gesichtsödem, Schockreaktion und dgl.). Zahl: Ausgang:

    Besondere eingehende Mitteilungen:

34. Sind Erkrankungen, wie viele, welcher Art und mit welchem Ausgang (Todesfälle) ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung bei Impflingen beobachtet worden?

35. Wie wurde die Art der Erkrankung bzw. des Todesfalles festgestellt?

    Durch ärztliche Diagnose?

    Durch gerichtliche Leichenschau?

    Durch gerichtliche Leichenöffnung?

36. Sind Fälle von Widersetzlichkeit gegen die Impfung vorgekommen?

37. Hat sich eine impfgegnerische Tätigkeit bemerkbar gemacht?

    In welcher Weise und mit welchem Erfolg?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

38. Sind außerordentliche Impfungen wegen Scharlach-Diphtherie-Gefahr vorgenommen worden, wie viele?

An welchen Orten?

39. Beobachtungen auf die weitere Entwicklung der Zahl der Erkrankungen und deren Schwere?

40. **Impfbeteiligung:**

a) Zahl der zur **Erst**-Impfung herangestandenen Kinder: .....

b) Zahl der zur **Wieder**-Impfung herangestandenen Kinder: .....

c) Gesamtzahl: .....

41. Erfassung durch die Impfung:

a) Erstimpfungen

in öff. Impfterminen: .....

durch Privatimpf.: .....

b) Wiederholungsimpfungen

in öff. Impfterminen: .....

durch Privatimpf.: .....

42. Insgesamt sind also erfolgt:

Erstimpfungen: .....

Wiederholungsimpfungen: .....

Gesamt: .....

43. Die Impfung unterblieb

a) bei insgesamt..... Erstimpfl., davon wegen

Tod bei ..... Kindern,

Wegzug bei ..... Kindern,

Ortsabwesenheit, Unauffindbarbarkeit bei ..... Kindern,

vorschriftswidriger Entziehung bei ..... Kindern,

ärztlicher Zurückstellung bei ..... Kindern,

überstandener Scharlach- und Diphtherieerkrankung bei ..... Kindern,

bereits erfolgter Impfung bei ..... Kindern,

anderer Gründe bei ..... Kindern.

b) bei insgesamt..... Wiederimpfl., davon wegen

Tod bei ..... Kindern,

Wegzug bei ..... Kindern,

Ortsabwesenheit, Unauffindbarkeit bei ..... Kindern,

vorschriftswidriger Entziehung bei ..... Kindern,

ärztlicher Zurückstellung bei ..... Kindern,

überstandener Scharlach- und Diphtherieerkrankung bei ..... Kindern,

bereits erfolgter Impfung bei ..... Kindern,

anderer Gründe bei ..... Kindern.

44. Impflichtig bleiben demnach

zur Erstimpfung: ..... Kinder

zur Wiederholungsimpfung: ..... Kinder

Gesamt: ..... Kinder

45. Aus welchen Gründen erfolgte ärztliche Zurückstellung?

Art und Zahl der Erkrankungen

a) von Erstimpflingen:

b) von Wiederimpflingen:

46. Hat der Impfarzt Anregungen oder Wünsche vorzubringen?

....., den .....

(Unterschrift)

— Amtsblatt des Innenministeriums Nr. 12 vom 31. Dez. 1948, S. 206.

Ausstellung von württ.-badischen Jagdkarten

Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 10. Dezember 1948 E Nr. J 2134

An das Landesjagdamt Württemberg-Baden, die Württ. Forstdirektion, die Bad Forstabteilung Karlsruhe, das Landesbezirksjagdamt Württemberg, das Landesbezirksjagdamt Baden, die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte in Württemberg-Baden, sowie an die Kreisjagdämter.

Ziff. 6 des Erlasses des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Ausstellung von württ.-badischen Jagdkarten vom 22. November 1947 E Nr. J 1642 (Amtsblatt des Innenministeriums S. 134) erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung einer Jagdkarte durch das Kreisjagdamt oder durch die untere Verwaltungsbehörde ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde gegeben. Über die Beschwerde gegen die Verfügung des Kreisjagdamtes entscheidet das zuständige Landesbezirksjagdamt. Über die Beschwerde gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde entscheidet im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung.

Da außer der Verwaltungsbeschwerde noch Einspruch nach § 38 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221)*) möglich ist, ist jeder Entscheidung — auch der Einspruchsentscheidung — eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne der §§ 32, 35 ff. des Gesetzes Nr. 110 beizufügen."

Im Auftrag
Eberhardt

*) Amtsblatt S. 383

— Amtsblatt des Innenministeriums Nr. 12 vom 31. Dez. 1948, S. 201.

Durchführung des Lebensmittelgesetzes

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 26 Januar 1949 Nr. 5273 III a/C 4

Die Lebensmittelchemikerin Frau Lisl Sinn-Baumann in Heidelberg wird gem. RdErl. des RuPrMdJ. vom 28 März 1936 IV b 12 068 4255 (RMBliV.) S. 489) in jederzeit widerruflicher Weise als beratende Lebensmittelchemikerin und Gegensachverständige im Landesbezirk Baden zugelassen.

In Vertretung
Dr. Unser

Maul- und Klauenseuche

Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 27 Januar 1949 Nr. 5430/III B

Ziffer 2 der Anordnung vom 22. Juli 1946 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden, Seite 341) erhält folgende Fassung:

„Der polizeilichen Beobachtung auf die Dauer von 10 Tagen gemäß § 171 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz unterliegen Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus einem verseuchten Kreisgebiet in den Landesbezirk Baden im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, mit Kraftwagen oder auf anderen Wegen eingeführt werden, oder deren Herkunftsort in der 15-km-Schutzzone einer Seuchengemeinde liegt. Die Einfuhr von Klauenvieh aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist verboten."

In Vertretung
Dr. Unser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maul- und Klauenseuche

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 27. Januar 1949 Nr. 5440/III B

An die Gemeinden, die Landräte, die Stadtverwaltungen Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, die Regierungsveterinärräte und Polizeikommissariate.

Auf die im Amtsblatt des Landesbezirks Baden zum Abdruck gebrachte Anordnung vom 27. Januar 1949 Nr. 5430/III B (Amtsblatt S. 40) wird verwiesen.

In Ziffer 2 der Anordnung vom 22. Juli 1946 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 341) war die 10tägige polizeiliche Beobachtung für alle Klauentiere angeordnet worden, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus verseuchten Ländern oder Regierungsbezirken in den Landesbezirk Baden eingeführt werden. Durch die Anordnung wurde die Einfuhr von Nutzrindern und Einstellschweinen aus Norddeutschland sehr erschwert und neuerdings, nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in Rheinland-Westfalen und Niedersachsen ausgebrochen ist, fast unmöglich gemacht, weil die einführenden Vieh- und Schweinehändler wegen Mangels an Futtermitteln und Stallungen meist nicht in der Lage sind, die Tiere 10 Tage lang in Quarantäne zu halten.

Der Landesbezirk Baden ist auf die Einfuhr norddeutschen Nutzviehs und norddeutscher Ferkel angewiesen, weil der Bedarf im Lande nicht gedeckt werden kann. Die weitgehende Forderung, daß die Länder oder Regierungsbezirke der Herkunftsgebiete der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche sein sollen, mußte deshalb gemildert werden. Dies konnte ohne Bedenken geschehen, weil die Maul- und Klauenseuche im Landesbezirk Baden zur Zeit in weit größerer Ausbreitung herrscht als z. B. in Niedersachsen, dem hauptsächlich in Betracht kommenden Liefergebiet für Nutzrinder und Ferkel.

Die Anordnung ist den Vieh- und Schweinehändlern zu eröffnen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß sie bei der Einfuhr von Nutztieren amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit der Herkunftsgebiete gemäß unserer Anordnung beizubringen haben, wenn sie die Tiere ohne Verhängung einer 10tägigen polizeilichen Beobachtung zum Verkauf bringen wollen. Die Bestimmungen über den Verkehr mit Tieren in Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten und den Handel mit Tieren in den Schutzzonen (§§ 163, 164, 166 und 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, RGBl. 1912, S. 3) bleiben unberührt.

In Vertretung
Dr. Unser

Stand der Maul- und Klauenseuche

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 3. Februar 1949 Nr. 4678/III B/C 4

An die Landräte, die Stadtverwaltungen Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim, das Tierhygienische Institut Freiburg - Außenstelle — Heidelberg, die Regierungsveterinärräte und die Gemeinden.

Stand der Maul- und Klauenseuche am 31. Januar 1949:

Landkreis Bruchsal: Kirrlach, Philippsburg, Forst, Weiher, Oberhausen, Rheinhausen, Heidelsheim, Karlsdorf, Mingolsheim, Bruchsal, Ubstadt, Büchenau, Huttenheim, Neibsheim, Neudorf, Neuthard, Östringen, Stettfeld, Unteröwisheim, Hambrücken.

Landkreis Buchen: Götzingen, Schlossau, Eberstadt.

Stadtkreis Heidelberg: Heidelberg-Wieblingen, Heidelberg-Kirchheim.

Landkreis Heidelberg: Dielheim, Sandhausen, Rauenberg, Wiesloch, Eppelheim, Malsch, Mühlhausen, Malschenberg.

Stadtkreis Karlsruhe: Knielingen, Karlsruhe-Durlach-Aue.

Landkreis Karlsruhe: Neureut, Liedolsheim, Eggenstein, Graben, Neuburgweier, Sprantal, Weingarten, Malsch, Spöck, Wolfartsweier.

Stadtkreis Mannheim: Mannheim-Seckenheim.

Landkreis Mannheim: Schwetzingen, Schriesheim, Ladenburg, Gemeinde Brühl (Kollerinsel), Brühl, Hockenheim, Hemsbach, Oftersheim, Neckarhausen, Laudenbach, Edingen, Plankstadt, Weinheim.

Landkreis Mosbach: Daudenzell, Aglasterhausen, Stein a. K., Unterschwarzach, Obrigheim.

Landkreis Pforzheim: Ispringen.

Landkreis Sinsheim: Helmstadt (Ingelheimer Hof), Adelshofen, Eschelbronn, Bargen, Daisbach, Eschelbach, Hoffenheim, Michelfeld, Neckarbischofsheim, Hilsbach, Reichartshausen, Eichtersheim, Sulzfeld, Sinsheim, Zuzenhausen, Eichelberg.

Landkreis Tauberbischofsheim: Dittigheim, Heckfeld, Tauberbischofsheim, Paimar, Kupprichhausen, Oberlauda, Unterschüpf, Gerchsheim, Impfingen, Dainbach, Assamstadt, Großrinderfeld.

In Vertretung
Dr. Unser

Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde beim Vollzug des Aufbaugesetzes

Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 5. Februar 1949

1. Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 329 — Aufbaugesetz — vom 18. August 1948 Reg. Bl. S. 127)*) werden die in Abschn. II Planung dieses Gesetzes enthaltenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei kreisangehörigen Gemeinden auf die Landratsämter übertragen.
2. Diese Anordnung tritt mit dem 30. September 1948 in Kraft.

In Vertretung
Dr. Unser

*) Amtsblatt S. 335

Erster Durchführungserlaß zum Aufbaugesetz

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 5. Februar 1949 Nr. 6672/IV Norm XXII 5

An die Herren Landräte und die Stadtverwaltungen in Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Bruchsal.

I.

Das Gesetz Nr. 329 — Aufbaugesetz — vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 127 vgl. auch Amtsblatt des Landesbezirks Baden Seite 335) soll nach § 1 Abs. 1 nicht nur den Wiederaufbau — also die Beseitigung von Kriegsschäden — sondern darüber hinaus die Umgestaltung, Ausgestaltung und den Neuaufbau von Gemeinden oder Gemeindeteilen gewährleisten. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich damit auf alle Gemeinden und ist nicht nur auf die vom Krieg unmittelbar betroffenen Gemeinden beschränkt. Das Aufbaugesetz hat die Aufgabe, die insbesondere in den bau- und bodenrechtlichen Vorschriften der Bad. Landesbauordnung (LBO), des Bad. Ortsstraßengesetzes (OStG.), des Bad. Enteignungsgesetzes sowie der Württ. Bauordnung und des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen insoweit zu ändern und zu ergänzen, als dies die heutigen, durch den Krieg verursachten, besonderen Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hältnisse und die Rechtsangleichung in beiden Landesbezirken erfordern. Soweit bisherige Bestimmungen durch das Aufbaugesetz nicht geändert worden sind, bleiben sie in vollem Umfang in Kraft.

In kurzen Zügen stellt sich die durch das Gesetz getroffene Regelung, wie folgt, dar:

Abschn. I bestimmt einheitlich, daß der Aufbau Aufgabe der Gemeinde ist (§ 1 Abs. 2) und Aufsichtsbehörde — mit der Möglichkeit der Delegation — das Innenministerium bzw. im Landesbezirk Baden die Abt. Innere Verpaltung (§ 2). Abschn. II ordnet an, daß künftig von den Gemeinden grundsätzlich 2 Pläne aufzustellen sind: Der Übersichtsplan als Wunschplan für die beabsichtigte Ordnung der Bebauung im großen und auf weite Sicht (§ 4) und der Bebauungsplan als abschnittsweise, für den voraussichtlichen Bedarf von etwa 5 bis 10 Jahren ausreichende Regelung der Bebauung einzelner Gemarkungsteile (§ 7). Ausnahmebestimmungen geben die Möglichkeit, von der Aufstellung dieser Pläne etwa mit Rücksicht auf die geringe Größe der Gemeinde oder die Tatsache, daß ausreichende Pläne bereits bestehen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abzusehen (§ 4 Abs. 3; 7 Abs. 3). Bausperren können auf die Dauer von 5 Jahren ausgesprochen werden, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr (§ 12). Da im übrigen das bisherige Recht gilt, sind im Landesbezirk Baden für das Feststellungsverfahren, die Wirkungen der Planfeststellung, den Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht, die Beschränkung des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen, die Anliegerleistungen, die Reinigung der Ortsstraßen, die Baulasten, die besonderen Baubeschränkungen und die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Entschädigungsansprüche die Bestimmungen des Bad. Ortsstraßengesetzes und die sonstigen Bestimmungen (vgl. z. B. auch den Runderlaß des RAM. „Anbau an Verkehrsstraßen" vom 8. September 1936 mit Runderlaß vom 19. November 1936 Nr. 104 564 — BaVBL. S. 983 —) maßgebend.

Soweit für die Durchführung eines Bebauungsplans die Neugestaltung von Baugrundstücken durch Baulandumlegungen bzw. Grenzregelungen notwendig ist, ist hierfür gemäß Abschn. III nach Aufhebung der §§ 13-21 OStG. des in neuer Fassung mit Wirkung für beide Landesteile bekanntgegebene bisherige Württ. Baulandgesetz Bekanntmachung Nr. 351 vom 24 September 1948 — Reg. Bl. S. 157 vgl. auch Amtsblatt des Landesbezirks Baden Seite 409 — für das gesamte Gebiet maßgebend (§ 19). Der Umlegungsplan und der Grenzregelungsplan werden vom Gemeinderat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgestellt (§§ 26, 28 Baulandgesetz). Einheitliches Recht für beide Landesteile bedeutet auch die neue rechtliche Möglichkeit, in Gemeinden mit kriegszerstörten Gebieten statt des Einzelbaues den Gemeinschaftsbau durch die Zusammenlegung von Grundstücken in privatrechtlicher Form oder die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenlegungsverbänden zu fördern (§§ 20, 21).

Weitere neue einheitliche Bestimmungen stellen die den Gemeinden gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechts an unbebauten Grundstücken innerhalb des Übersichtsplans (§ 23), die Aufhebung von seit dem 8. Mai 1945 erteilten Baugenehmigungen und die Abtragung der aufgrund dieser Genehmigungen erstellten Bauten durch Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 24), die Aufbau- und Instandsetzungspflicht der Grundeigentümer (wichtig bei Baulücken! (§ 28) und die weitgehend erleichterte Enteignungsmöglichkeit durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde dar (§ 29).

Die später entbehrlich werdenden Bestimmungen in Abschnitt IV und § 22 bringen die dringend notwendige einheitliche Regelung der Trümmerbeseitigung. Die Gemeinde hat darnach die Verpflichtung zur Tümmerbeseigung falls sie nicht durch die Grundstückseigentümer erfolgt. (§ 32). Sie hat das Recht, Grundstücke zur Errichtung von Behelfsbauten und von Anlagen zur Trümmerbeseitigung oder Verwertung auf höchstens 10 Jahre grundsätzlich gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen (§ 22). Die Trümmer gehen als Entgelt in das Eigentum der Gemeinde über. Durch die Bestimmung, daß dies auch für die vor Erlaß des Gesetzes getroffenen Maßnahmen gilt, werden alle bisher von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen legalisiert (§ 33).

In Abschn. V wird als Übergangsbestimmung festgelegt, daß anhängige Verfahren grundsätzlich nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen sind (§ 37). Weiter wird eine einheitliche über §§ 116 PolSTGB., 367 Ziff. 15 RSTGB hinausgehende Strafbestimmung für Zuwiderhandlnugen gegen baurechtliche Bestimmungen und Anordnungen jeder Art durch Androhung von Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafen bis zu DM 20 000 festgelegt (§ 35). In diesem Zusammenhang besteht Veranlassung zu dem Hinweis, daß es sog. „vorläufige" Baugenehmigungen nicht gibt, sondern daß nach § 124 LBO. lediglich die Vornahme von Grabarbeiten vor Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gestattet werden kann.

Im einzelnen wird zur Durchführung der §§ 4—12 des Gesetzes auf folgendes hingewiesen:

Zu §§ 4 Abs. 3; 5; 6; 7 Abs. 3; 10; 11; 12; Aufsichtsbehörden.

Nach § 2 Abs. 1 und 3 ist grundsätzlich die Abt. Innere Verwaltung nicht nur bei den Stadtkreisen sondern auch bei allen kreisangehörigen Gemeinden Aufsichtsbehörde. Wegen der in Anlehnung an den bisherigen Rechtszustand, unter dem die Feststellung des Ortsstraßenplans bei kreisangehörigen Gemeinden durch das Landratsamt erfolgte, vorgenommenen Übertragung der Zuständigkeit der Abt. Innere Verwaltung auf die Landratsämter wird auf die in derselben Nummer des Amtsblattes des Landesbezirks Baden veröffentlichte Anordnung verwiesen. Soweit den Landratsämtern nach dieser Anordnung die Befugnisse der Aufsichtsbehörde übertragen sind, haben sie vor der Erteilung der Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 10) der Abt. Innere Verwaltung unter Vorlage aller Akten und Pläne zu berichten in nachstehenden Fällen:

1. Bebauungspläne für kriegszerstörte Gebiete
2. städtebaulich besonders bedeutsame oder schwierige Planungen.

Das gleiche gilt für die Prüfung von Übersichtsplänen (§ 6) bei Gemeinden, die wegen ihrer Struktur von besonderer Bedeutung sind.

Zu §§ 4—6 Übersichtspläne:

Der Übersichtsplan dient zur vorausschauenden Klarstellung der baulichen Entwicklung der Gemeinde im großen und bildet so die Grundlage für die Feststellung der Bebauungspläne für die einzelnen Gemarkungsteile (§ 7), die sich ihm einfügen müssen. Der Übersichtsplan umfaßt diejenigen Teile der Gemeindegemarkung, die nach den zu erwartenden Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten für die bauliche Erweiterung auf lange Sicht in Betracht kommen. Der Plan, in dem grundsätzlich die Höhenlinien zur Veranschaulichung der Geländegestalt einzutragen sind, soll in einer sich auf das wesentliche beschränkenden Darstellung enthalten:

1. die bestehenden und geplanten Hauptverkehrsflächen (Verkehrsstraßen, Autobahnen, Schienenwege, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Flughäfen und dgl.);
2. die bestehenden und künftigen Bebauungsflächen und deren Unterscheidung in Wohn-, Geschäfts-, Industrie-, Kleinsiedlungs- und landwirtschaftliche Siedlungsflächen;
3. die Anordnung der öffentlichen Plätze und der Gebäude von größerer Ausdehnung und Bedeutung;
4. die größeren zusammenhängenden Freiflächen innerhalb der Erweiterungsgebiete oder in unmittelbarem Anschluß an diese (öffentliche Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenbetriebe und Flächen, die mit Rücksicht auf sonstige dauernde öffentliche Interessen, z. B. den Natur- und Denkmalschutz, in größerem Umfang von der Bebauung freigehalten werden sollen).
5. Überlandleitungen und die Hauptzüge der örtlichen Versorgungs- und Abwasserleitungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Anordnung der unter Nr. 1—5 erwähnten Nutzungsflächen ist auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

Die geeigneten Maßstäbe für die Darstellung der Übersichtspläne sind je nach deren Ausdehnung 1:10 000 oder 1:5000; bei kleineren Plänen kann auch der Maßstab 1:2500 (Flurkarte) angewendet werden.

Allgemein hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die örtlichen Planungen der Gemeinden, und hierzu gehören auch die zwischengemeindlichen Planungen (§ 5), in die übergeordnete Planung des Raumes einzufügen sind. Die letztere ist aber nicht Aufgabe der Gemeinden und Kreise, sondern ist nur von der größeren Einheit des Landes aus durch die Landesplanung möglich. Das Aufbaugesetz bestimmt daher in § 4 Abs. 2, daß die Übersichtspläne der übergeordneten Planung (Landesplanung) entsprechen sollen. Wegen der Einschaltung des nach dem Runderlaß des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 15. November 1947 Nr. 5340 (Amtsbl. S. 285) bei der Abt. Innere Verwaltung eingerichteten Landesplanungsamts wird auf den gleichzeitig ergehenden Runderlaß vom 5. Februar 1949 Nr. 6674 IV verwiesen, der in der gleichen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht ist.

Entsprechend seinem vorbereitenden Charakter besitzt der Übersichtsplan keine Rechtswirkung etwa in dem Sinne, daß er als Grundlage für baurechtliche Entscheidungen oder für Enteignungen von Grundstücken dienen könnte. Er ist ein sogenannter Wunschplan und wird deshalb nicht in einem förmlichen Verfahren festgestellt und nicht öffentlich bekanntgemacht.

Zu §§ 7—11 Bebauungspläne:

Nach § 7 Abs. 2 ist unter einem Bebauungsplan die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebietes erforderlichen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen zu verstehen. Der Bebauungsplan entspricht dem bisherigen Ortsstraßenplan nach §§ 2 ff. OStG. mit der Änderung, daß er aufgrund der für den Landesbezirk Baden neuen Bestimmung des § 8 Abs. 3 und 4 die darin erwähnten Bauvorschriften enthalten kann. Der Bebauungsplan wird mit den gleichen Rechtsfolgen wie der bisherige Ortsstraßenplan festgestellt. Die wesentlichen Rechtsfolgen des Bebauungsplans sind vor allem das in §§ 8, 10 OStG. festgelegte Recht und die Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes, nötigenfalls im Wege der Enteignung, sowie zur Herstellung der Straßen, und die in § 9 OStG. festgelegten Baubeschränkungen. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind in der Regel alle, die verschiedenen Bebauungspläne einer Gemeinde ergänzenden Bauvorschriften in eine umfassende örtliche Bauordnung (§§ 2, 109 LBO) aufzunehmen und in den Bebauungsplänen selbst lediglich darauf zu verweisen.

Bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne ist daher gleichzeitig zu prüfen, inwieweit hierdurch eine Änderung oder Ergänzung der örtlichen Bauordnung notwendig wird. Örtliche Bauordnungen werden nach dem Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg. Bl. S. 40)*) vom Gemeinderat erlassen und nach § 23 Ziff. 3 PolStGB. von der Abt. Innere Verwaltung für vollziehbar erklärt. Von der K a n n bestimmung in § 8 Abs. 3 und 4, die darin genannten Bauvorschriften in den Bebauungsplan selbst aufzunehmen, wird nur als Ausnahme Gebrauch zu machen sein bei Bestimmungen, die lediglich für dieses bestimmte Baugebiet in Frage kommen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist zu beachten, daß für diese Bauvorschriften ausschließlich die Verfahrensbestimmungen des Aufbaugesetzes und des Ortsstraßengesetzes, aber nicht die Bestimmungen über den Erlaß örtlicher Bauordnungen gelten. Z. B. muß ihre Offenlegung mit der Möglichkeit von Einwendungen erfolgen und tritt anstelle der Vollziehbarkeitserklärung durch die Abt. Innere Verwaltung nach § 23 Ziff. 3 PolStGB. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 10.

Für das Verfahren zur Feststellung der Bebauungspläne tritt nach §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 im Landesbezirk Baden insofern eine Änderung ein, als das gesamte Feststellungsverfahren gemäß §§ 3, 5 OStG. einheitlich durch die Gemeinde durchgeführt wird. Nach dem Beschluß des Gemeinderats bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 10.

Der Bebauungsplan wird nach § 3 Abs. 6 OStG. erst wirksam, wenn er endgültig festgestellt ist, d. h. wenn die eingelegten Rechtsmittel erledigt sind oder die Frist zu ihrer Erhebung abgelaufen ist Über die Rechtsmittel ergeht besonderer Erlaß.

Zeigen die Übersichtspläne die beabsichtigte Ordnung der Bebauung im großen und auf weite Sicht, so dienen die Bebauungspläne der eingehenderen Regelung der Bebauung der verschiedenen Baugebiete. In den Neubaugebieten lassen sich die hierfür maßgebenden Bedürfnisse im einzelnen nicht mit genügender Sicherheit auf längere Zeit voraus beurteilen. Es ist deshalb in der Regel zur Vermeidung der in der Vergangenheit beobachteten Fehler nicht zweckmäßig, die Bebauungspläne in der größeren Ausdehnung des Übersichtsplans auszuarbeiten und festzustellen. Häufig werden hierdurch später Planänderungen notwendig, die infolge vorgeschrittener Bebauung erschwert oder gar unmöglich geworden sind. Außerdem wird einer zerstreuten Bauweise Vorschub geleistet, die im Interesse der Gemeindewirtschaft, des Ortsbildes, des Natur- und Landschaftsschutzes und überhaupt der öffentlichen Ordnung vermieden werden muß. Umgekehrt tritt die gleiche Gefahr einer zerstreuten und ungeregelten Bauweise infolge verstärkter Notwendigkeit von Ausnahmebewilligungen nach § 11 OStG. auch dann auf, wenn die Gemeinden zu wenig Baugelände aufschließen. Hierauf wurde bereits in Ziff. 5 des Runderlasses vom 19. November 1936 Nr. 104 564 (BaVBl. S. 983) hingewiesen. Die Bebauungspläne sollen abschnittsweise in dem Umfang im einzelnen festgestellt werden, wie es der für die nächsten 5 bis 10 Jahre zu erwartende Bedarf an baureifem Gelände einschließlich eines angemessenen Vorrats an Bauplätzen jeweils verlangt. Die abschnittsweise Feststellung der Bebauungspläne nach Bedürfnis hat für die Gemeinde übrigens auch den Vorzug, daß ihr jeweils nur geringere Plankosten auf einmal entstehen und das Feststellungsverfahren infolge der geringeren Zahl der Beteiligten einfacher ist.

Anders verhält es sich mit den Bebauungsplänen für die kriegszerstörten Baugebiete. Hier handelt es sich um erschlossenes Gelände, in dem die Grundstücke bereits die Eigenschaft von Baugrundstücken im Rechtssinne erhalten haben. Überall dort, wo die Wiederherstellung der alten Bebauung mit Rücksicht auf die öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr in Betracht kommt, müssen die Bebauungspläne in vollem Umfang aufgestellt und den Grundeigentümern Klarheit über die künftigen baurechtlichen Verhältnisse ihrer Grundstücke verschafft werden. Die Bearbeitung dieser Pläne geht daher allen anderen Planungen vor. Eine Ablehnung von Baugesuchen, die den bisherigen über die Bebauung dieser Baugebiete getroffenen Bestimmungen entsprechen, ist entgegen einer oft beobachteten Auffassung nicht etwa bereits mit dem Hinweis auf b e a b s i c h t i g t e neue Bestimmungen sondern nur möglich, wenn eine Bausperre nach § 6 OStG. durch die Bauaufsichtsbehörde verhängt worden ist (vgl. auch „zu § 12").

Als Maßstab für die Darstellung der Bebauungspläne ist am besten der Maßstab 1:1000, bei zeichnerischen Festsetzungen von Bauvorschriften (Aufbauplänen) nach § 8 Abs. 4 auch 1:500 geeignet. Wegen der zu verwendenden Planzeichen wird auf den Runderlaß vom 6. Juli 1939 Nr. 56 552 (BaVBl. S. 787) verwiesen.

Zu § 8 Abs. 2, Gestaltung der Bebauungspläne:

Diese Bestimmungen enthalten die sachlichen Grundsätze und Richtlinien, die bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu beachten sind. Sie entsprechen im wesentlichen den im Landesbezirk Baden bisher durch § 2, 3 Abs. 1 OStG. gegebenen Richtlinien. Soweit im Zuge der baulichen Entwicklung Gelände längs einer Verkehrsstraße aufgeschlossen werden muß, sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne Ziff. 2 und 29 des Runderlasses RAM. vom 8. September 1936 und Ziff. 6 des Runderlasses vom 19. Juni 1936 Nr. 10 456 (BaVBl. S. 983) zu beachten. Als Neuerung sind die Buchstaben c, e, f und g zu betrachten. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

*) Amtsblatt S. 143

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu c: Nach den bisher gültigen Bestimmungen war es nicht möglich, im Ortsstraßenplan Flächen für andere öffentliche Zwecke als die Anlegung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen auszuweisen. Die Ausweisung einer Fläche z. B. mit der Bestimmung, darauf eine Schule oder eine Kirche oder sonst ein öffentliches Gebäude zu erstellen, oder die Fläche z. B. für den Bau einer Eisenbahn oder für die Verlegung eines Wasserlaufs von der Bebauung freizuhalten, war rechtlich nicht zulässig. Diese Möglichkeiten sind jetzt gegeben. Die betroffenen Grundeigentümer können, damit unbillige Nachteile vermieden werden, nach § 25 von der Gemeinde den Erwerb der Fläche spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans, der die Baubeschränkung festgelegt hat, verlangen.

Zu e: Nach § 3 Abs. 2 OStG. waren hintere Baufluchtlinien bzw. Baugrenzen nicht im Ortsstraßenplan festzulegen, weil sie nach § 30 Abs. 2 LBO. durch örtliche Bauordnung festzusetzen waren. Sie sind heute im Bebauungsplan festzulegen.

Zu f: Außer Gebieten, die dauernd von der Bebauung freizuhalten sind, können im Bebauungsplan auch Gebiete bezeichnet werden, die vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht bebaut werden dürfen. Dies kommt vor allem für kriegszerstörte Gebiete in Frage. Es ist hierdurch die Möglichkeit geschaffen, durch die Zusammenfassung der Bautätigkeit auf bestimmte Stadtteile eine namentlich im bauwirtschaftlichen Interesse erforderliche zusammengefaßte Verwendung von Baugeräten und Baustoffen (Errichtung von Großbaustellen) zu erzielen.

Zu g: Die Anordnung von Lauben (Arkaden) an den Straßenseiten der Gebäude oder von Durchgängen oder Durchfahrten durch die Gebäude kann vor allem beim Wiederaufbau zerstörter Orte besondere Bedeutung haben, weil die mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse notwendigen Verkehrsbreiten der Straßen sich aus wirtschaftlichen Gründen in manchen Fällen nur durch das Hineinverlegen der Gehwege in die Gebäude herstellen lassen. Das Aufbaugesetz sieht die Anordnung der bezeichneten Einrichtungen hinter der Baulinie, also in der Regel auf privatem Grundeigentum vor und gibt den Gemeinden das Recht, zu bestimmen, daß Flächen hinter Baulinien nicht nur für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, sondern auch zur Einlegung von Versorgungsleitungen auf eine bestimmte Höhe über oder unter der Straße nicht bebaut werden dürfen. Die Gemeinde hat dem Grundeigentümer für die Duldung der Einrichtungen nach § 26 eine Entschädigung zu zahlen.

Zu § 8 Abs. 5, Sachverständige, Beratungsstelle für Bebauungspläne:

Eine sachgemäße, allen Anforderungen genügende Planung ist nur durch die Heranziehung von Fachkräften mit ausreichender Erfahrung und Sachkenntnis im Planungswesen gewährleistet. Die Gemeinden können sich hierdurch Zeitverlust und vermeidbare Planungskosten erspraren. Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Behörden, innerhalb des Kreises der hiernach in Frage kommenden Sachverständigen einzelne Persönlichkeiten als besonders geeignet zu bezeichnen oder einzelne Planbearbeiter als ungeeignet auszuschließen, es sei denn daß diese nach Vorbildung und Leistung als von vornherein völlig ungeeignet erkennbar sind. Soweit namentlich bei den kleineren Gemeinden geeignete Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, wird ihnen empfohlen, sich möglichst frühzeitig an die der Abt. Innere Verwaltung angegliederte Beratungsstelle für Bebauungspläne zu wenden, die sie gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Planung unterstützen wird. Im einzelnen wird auf den Runderlaß vom 5. Februar 1949 Nr. 6673 IV verwiesen, der in derselben Nummer des Amtsblattes des Landesbezirks Baden veröffentlicht ist.

Zu § 12, Bausperren:

Die Bausperre, die in §§ 6, 9 OStG. in Verbindung mit § 12 Aufbaugesetz geregelt ist, und die nur bei einer Verlängerung über 5 Jahre einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, wird vielfach mit dem teilweise als Bauverbot bezeichneten § 30 Abs. 2 LBO. bzw. künftig § 8 Abs. 2 Buchst. e des Aufbaugesetzes verwechselt. Im Gegensatz zu dem dauernden Verbot nach § 8 Abs. 2 Buchst. e ist die Bausperre nach § 12 befristet. Der Zweck ist vor allem die Verhinderung von Bauausführungen, die mit einem erst im Entstehen begriffenen Bebauungsplan nicht in Einklang stehen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Wiederaufbaus ist die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Bausperrefrist auf 5 Jahre verlängert und die Möglichkeit weiterer Verlängerungen um jeweils 1 Jahr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gegeben worden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Feststellung der Bebauungspläne über Gebühr verzögert wird. Die Gemeinden haben im Gegenteil die Pflicht, wo ein Bedürfnis besteht, und dies ist namentlich in den kriegszerstörten Gebieten der Fall, die Bebauungspläne mit aller Beschleunigung festzustellen (vgl. im übrigen das oben „zu §§ 7-11" im vorletzten Absatz Gesagte). Die Bausperre dauert höchstens so lange, bis der Bebauungsplan oder die örtliche Bauordnung rechtsgültig festgestellt sind. Schon unter der Bausperre kann die Ausführung von Bauvorhaben nach §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 3 OStG. zugelassen werden.

III.

Zu § 29, Enteignungsbestimmungen:

Die Bestimmungen stellen gegenüber dem Enteignungsgesetz i. d. F. vom 24. Dezember 1908 GVBl. S. 703), 12. Mai 1921 (GVBl. S. 127), 13. August 1934 (GVBl. S. 239) eine wesentliche Vereinfachung des Enteignungsverfahrens dar; außerdem bedeuten sie eine Erweiterung der durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1968) in Verbindung mit den Bad. Verordnungen vom 14. Januar 1920, 3. Februar 1938 (GVBl. S. 43, S. 5) gegebenen Enteignungsmöglichkeiten insofern, als sie dem Aufbau allgemein, also dem gesamten baulichen Geschehen der näheren Zukunft, zu dienen bestimmt sind, während die genannten Vorderungen nur für Enteignungen zum Zwecke der Erstellung von Klein- und Mittelwohnungen (§ 2) anwendbar ist.

Anträge im Sinne des § 29, die nur für dringende Zwecke gestellt werden dürfen, sind von den Gemeinden, — soweit sie der Aufsicht der Landratsämter unterstehen, über diese — der Abt. Innere Verwaltung vorzulegen. Sie sind sorgfältig vorzubereiten und eingehend zu begründen und müssen insbesondere über folgende Punkte Angaben enthalten:

1. Den Gegenstand, den Träger und den Umfang der geplanten Baumaßnahmen; bei Baumaßnahmen zur Behebung des Wohnungsmangels ist außerdem der ungedeckte Wohnungsbedarf in der Gemeinde anzugeben.
2. Die geschätzten Kosten der Baumaßnahmen und die gedachte Finanzierung.
3. Die Umstände, die zur Enteignung zwingen. Kann nicht die Gemeinde oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts Baugelände zur Verfügung stellen? Kann nicht durch einen Bauplatztausch oder eine Baulandumlegung geholfen werden?
4. Vorschlag des Betrages, der als angemessene Entschädigung für den qm des zu enteignenden Geländes angesehen wird. Welche Forderungen stellen die Grundeigentümer, die enteignet werden sollen, und aus welchen Gründen? Welche weiteren Entschädigungen (für Bäume, Einfriedigungen, Pächter und dgl.) kommen in Betracht?

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. Der Bebauungsplan bzw. der Ortsstraßenplan; gegebenenfalls auch der Übersichtsplan der Gemeinde (§ 7 bzw. § 4 des Aufbaugesetzes).
2. Ein Lageplan über die zu enteignenden Grundstücke oder Grundstückteile mit deren genauer Bezeichnung nach Grundstücknummer, Lage, Kulturart und Flächengehalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Grundbuchauszüge über die zu enteignenden Grundstücke.
4. Auszüge aus dem Baulastenbuch, soweit Eintragungen vorhanden sind.

IV.

Die durch den Runderlaß vom 28. Juni 1948 Nr. 30 131 IV den Landratsämtern erteilte Weisung, vor der Bearbeitung von Bebauungsplänen der Abt. Innere Verwaltung möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben und Gesuche über Bauvorhaben nach § 11 OStG. der Abt. Innere Verwaltung zur Entschließung vorzulegen, wird aufgehoben. Falls eine Ausnahmegenehmigung gemäß Runderlaß des RAM. „Anbau an Verkehrsstraßen" vom 8. September 1936 (BaVBl. S. 983) in Frage kommt, sind die Bauanträge wie bisher gemäß Ziff. 26 dieses Erlasses zur Zustimmung vorzulegen. Soweit nicht nach Abschn. II „Aufsichtsbehörden" eine Vorlage der Bebauungspläne an die Abt. Innere Verwaltung erfolgt, sind zur Gewährleistung einer einwandfreien Gestaltung die Bebauungspläne den Bezirksbauämtern zur gutachtlichen Äußerung zuzuleiten. Gutachten der Bezirksbauämter sind auch bei Anträgen nach § 11 OStG. einzuholen. Im übrigen wird wegen der gutachtlichen Äußerung der Bezirksbauämter auf §§ 2 Abs. 6, 33, 34, 131 Abs. 3, 132 LBO. und § 19 der VO. über Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, 1. Juni 1908 (GVBl. S. 515/207) verwiesen.

In Vertretung
Dr. Unser

Beratungsstelle für Bebauungspläne

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 5. Februar 1949 Nr. 6673/IV. Norm. XXII 5.

An die Landräte und Gemeindeverwaltungen.

Nach dem Aufbaugesetz vom 18. August 1948 (Regierungsblatt Seite 127)*) treten anstelle der Ortsbaupläne im Sinne des bad. Ortsstraßengesetzes nunmehr die in § 7 ff. des Aufbaugesetzes geregelten Bebauungspläne, welche den Gemeinden in verschiedener Hinsicht erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten geben. Auf den gleichzeitig ergehenden ersten Runderlaß zur Druchführung des Aufbaugestzes wird im einzelnen Bezug genommen.

Die Bebauungspläne müssen nach § 8 des Aufbaugesetzes dem Gesichtspunkt einer einwandfreien Gestaltung Rechnung tragen; sie haben die örtlichen Gegebenheiten und die geschichtliche Entwicklung, sowie die wirtschaftlichen, verkehrstechnischen, sozialen, wohnungspolitischen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Diese Erfordernisse eines Bebauungsplanes setzen ein hohes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bei denjenigen voraus, die einen solchen Plan verantwortlich erarbeiten; das Aufbaugesetz bestimmt daher in § 8 Absatz 5, daß die Bebauungspläne nur von hierzu befähigten Sachverständigen bearbeitet werden. Da erfahrungsgemäß den kleinen Gemeinden ausreichend geschulte Kräfte für die Durchführung dieser Aufgabe nicht zur Verfügung stehen, ergab sich häufig für die zur Genehmigung von Ortsbauplänen zuständigen Stellen die Notwendigkeit durchgreifender Planänderungen. Solche Änderungen werden naturgemäß von den Beteiligten wegen des damit verbundenen Aufwands an Zeit und Geld nur ungern hingenommen. Es besteht daher ein dringendes sachliches Bedürfnis, die kleineren Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sachverständig zu beraten. Diese Verhältnisse veranlaßten das Bad. Innenministerium im Jahre 1938, eine Beratungsstelle für Ortsbaupläne einzurichten, deren Aufgaben nach dem Zusammenbruch durch die drei Bauberatungsstellen teilweise mit übernommen wurden. Nach Aufhebung der Bauberatungsstellen haben wir daher, um den gegebenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, unserer Dienststelle eine „Beratungsstelle für Bebauungspläne" angegliedert, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den ganzen Landesbezirk Baden erstreckt.

*) Amtsblatt S. 336

Der Aufgabenkreis der Beratungsstelle umfaßt die Beratung der Gemeinden in allen Fragen, die mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zusammenhängen, insbesondere die Prüfung und Begutachtung von Bebauungsplänen im Entwurf, die Skizzierung von Bebauungsplänen als Grundlage der anschließenden Entwurfsaufstellung und die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Bebauungsvorschriften, die im Zusammenhang mit der planmäßigen Aufstellung von Bebauungsplänen erlassen werden sollen. Die Beratungsstelle wird mit dem gleichfalls unserer Dienststelle angegliederten Landesplanungsamt, bei der dieser obliegenden Begutachtung von Übersichtsplänen zusammenarbeiten, so daß eine gegenseitige Abstimmung dieser Aufgabenbereiche sichergestellt ist. Die Beratungsstelle fertigt in der Regel keine genehmigungsreifen Bebauungspläne an, sondern beschränkt sich auf Skizzen und Anregungen, die dann von den Gemeinden, erforderlichenfalls unter Heranziehung geeigneter privater Kräfte zu genehmigungsreifen Plänen auszuarbeiten sind.

Die Gemeinden sind keineswegs gezwungen, die Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Soweit dies beabsichtigt ist, empfiehlt es sich, so frühzeitig wie möglich mit der Beratungsstelle in Verbindung zu treten. Diese wird dann durch ihre Vertreter auf Grund örtlicher Besichtigungen unter Heranziehung aller sonst beteiligten Stellen die Grundlagen für die nach den gegebenen Verhältnissen zweckmäßigste Lösung schaffen und sie in Form einer Skizze, oder in Ausnahmefällen auch eines fertigen Entwurfs, der Gemeinde zur Verfügung stellen. Die Durchführung des förmlichen Feststellungsverfahrens nach den Vorschriften des § 7 ff. des Aufbaugesetzes in Verbindung mit § 3 ff. des Ortsstraßengesetzes ist allein Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

Für die Inanspruchnahme der Beratungstelle durch die Gemeinden wird nach Abschluß der Beratung Auslagenersatz in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme und der erwachsenen sachlichen Kosten erhoben. Die Beträge werden durch Gefällrechnung angefordert.

Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist nicht hoheitlicher Natur; sie ist eindeutig von den Aufgaben zu unterscheiden, die unserer Dienststelle als Aufsichtsbehörde im Feststellungsverfahren nach dem Aufbaugesetz zukommen. Die Anschrift der Beratungsstelle lautet:

Beratungsstelle für Bebauungspläne
beim Präsidenten des Landesbezirks Baden
Innere Verwaltung

Die Beratungsstelle ist ab 15. Februar 1948 in dem Dienstgebäude der Badischen Landeskreditanstalt, Karlsruhe, Schloßplatz 10, untergebracht.

In Vertretung
Dr. Unser

Tätigkeit des Landesplanungsamtes

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 5. Februar 1949 Nr. 6674/IV Norm. XXII 5.

An die Herren Landräte im Landesbezirk Baden und die Stadtverwaltungen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

Durch den Erlaß des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 15. November 1947 Nr. 5340 (Amtsblatt S. 285) ist bei unserer Dienststelle ein Landesplanungsamt gebildet und als dessen Aufgabe die zusammenfassende übergeordnete räumliche Planung bezeichnet worden. Da dem Landesplanungsamt keine Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, wird sich seine Arbeit nur nach zwei Richtungen entfalten können:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Sammlung des gesamten sowohl für die Übersichtspläne (§ 4 Absatz 1 Aufbaugesetz) wie für die übergeordnete Planung (§ 4 Absatz 2 Aufbaugesetz) bedeutsamen Materials. Dieses Material fällt bei den verschiedensten Dienststellen an, es fehlt aber bisher an einer zusammenfassenden Ordnung und Auswertung. Wir ersuchen, dem Landesplanungsamt die von ihm angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Herausarbeitung von Grundsätzen für die übergeordnete Planung anhand des Gesamtmaterials und die Vertretung dieser Grundsätze bei der Begutachtung der Übersichtspläne (§§ 4 Absatz 2 und 5 Aufbaugesetz) und gegenüber denjenigen Stellen, welche auf Einzelgebieten (z. B. Verkehrswesen, Land- und Forstwirtschaft, Industrieplanung, Siedlungswesen, Energiewirtschaft) entscheidend tätig sind.

Ein wirksames Arbeiten der Landesplanung setzt eine frühzeitige Unterrichtung über alle die übergeordnete Planung berührenden Vorhaben voraus. Diese Unterrichtung ist in dem eingangs erwähnten Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden allen Dienststellen zur Pflicht gemacht worden. Es besteht Veranlassung, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise an diese Verpflichtung zu erinnern. Die Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die geplante Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Industriebetrieben, die an das Landesplanungsamt zu richtende Mitteilung soll insbesondere Namen und Sitz der Firma, Art des Betriebes, gewerbliche Gruppe nach dem Industriegruppenverzeichnis, Art der betrieblichen Maßnahme, Angabe der benötigten Flächen und Arbeitskräfte sowie eine Mitteilung darüber, ob der Bedarf an Arbeitskräften örtlich befriedigt werden kann, oder ob ein Zuzug auswärtiger Arbeiter erforderlich wird enthalten. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich innerhalb der Landkreise auf die Neuerrichtung oder Erweiterung von Betrieben, durch die mindestens 20 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, innerhalb der Stadtkreise auf die 4—5fache Zahl von Arbeitsplätzen.

Das Landesplanungsamt wird von hier aus bei der Prüfung der Übersichtspläne nach §§ 4—6 des Aufbaugesetzes gutachtlich gehört werden, soweit wir uns nach dem gleichzeitig ergehenden ersten Druchführungserlaß zum Aufbaugesetz die Prüfung der Übersichtspläne vorbehalten haben. Auf die Ausführungen zu §§ 4—6 des Aufbaugesetzes in diesem Runderlaß wird Bezug genommen. Auch soweit die Landratsämter hiernach zur Prüfung der Übersichtspläne kreisangehöriger Gemeinden berufen sind, haben sie vor Abschluß des Verfahrens die Stellungnahme des Landesplanungsamtes zur Wahrung der übergeordneten Planungserfordernisse einzuholen.

Die Anschrift des Landesplanungsamtes lautet:

Präsident des Landesbezirks Baden
— Abt. Innere Verwaltung —
Landesplanungsamt

Das Landesplanungsamt ist ab 15. Februar 1949 in dem Dienstgebäude der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, Karlsruhe, Schloßplatz 10, untergebracht.

In Vertretung
Dr. Unser

Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle über die Einstellungsprüfung 1949 für den gehobenen nichttechnischen Dienst

I. Auf 1. Oktober 1949 kann in den Landesbezirken Württemberg und Baden eine geringe Anzahl von Nachwuchskräften für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Justizdienst eingestellt werden. Für die übrigen Zweige des gehobenen nichttechnischen Dienstes, z. B. den Steuer- und Zolldienst, besteht kein Bedarf. Es handelt sich nur um Ausbildungsstellen (Lehrstellen). Die Bewerber werden nach den Ergebnissen einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Bei dem vermutlich großen Andrang ist wie im Vorjahr mit einem sehr scharfen Wettbewerb zu rechnen.

II. Die Einstellungsprüfung ist schriftlich und mündlich. Sie setzt zwar mindestens den Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt voraus, der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird jedoch nicht gefordert. In der schriftlichen Prüfung wird verlangt: ein deutscher Aufsatz, die Lösung von Rechenaufgaben (ohne höhere Mathematik) und die Beantwortung von Fragen, die den Stand der Allgemeinbildung erkennen lassen. Wer schon in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse nachweist, scheidet aus.

III. Die schriftliche Prüfung findet am 20. Mai 1949 an mehreren Orten des Landes gleichzeitig statt und dauert voraussichtlich von 9—13 Uhr und von 15—17 Uhr. Die zugelassenen Bewerber erhalten Mitteilung, wo sie die Prüfung ablegen können, und, soweit erforderlich, wann die mündliche Prüfung stattfindet.

IV. Zugelassen werden Personen, welche

1) handgeschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf,
2. unbescholten sind,
3. soweit sie vor dem 5. März 1928 geboren sind, durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung als vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen, nicht belastet, entlastet oder als Mitläufer eingruppiert wurden.
4. am 1. Oktober 1949 mindestens 16 und nicht mehr als 20 Jahre alt sind.

Heimkehrer, die erst seit dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, werden zugelassen, sofern sie nicht am 1. Oktober 1949 das 29. Lebensjahr überschritten haben. Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Lebensalter werden in keinem Falle zugelassen.

V. Gesuche um Zulassung zu der Einstellungsprüfung sind spätestens bis 1. April 1949 bei der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, schriftlich einzureichen mit folgenden Unterlagen:

1) handgeschriebener, sebstverfaßter Lebenslauf,
2) Schulzeugnisse, insbesondere das Halbjahreszeugnis 1949 und, soweit möglich, eine Gesamtbeurteilung durch die zuletzt besuchte Lehranstalt,
3) Bescheinigung des Entlassungstags (nur bei Heimkehrern).

Außerdem ist anzugeben, welche Laufbahn (Verwaltungs- oder Justizdienst) angestrebt wird. Sollen beide Laufbahnen in Frage kommen, so ist anzugeben, welche an erster Stelle gewünscht wird.

Im Falle der Einstellung sind die weiter notwendigen Unterlagen (Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundszeugnis, Spruchkammerbescheid, amtsärztliches Gesundheitszeugnis) der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen (siehe Abschnitt IV) erfüllt sind.

VI. Den über die Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die in Frage kommenden Lehrstellen benannt. Nach Art. 19 Abs. 1 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden ist der Eintritt in den Vorbereitungsdienst von der erfolgreichen Ablegung einer Einstellungsprüfung abhängig. Mit der Prüfung wird jedoch kein Rechtsanspruch auf Einstellung erworben.

Ludwigsburg, den 7. Februar 1949.

Fellhauer, Präsident

— Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 7 vom 12. Februar 1949

Keine „wilden Lehrlinge" im öffentlichen Dienst!

Nach Art. 19 Abs. 1 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg. Bl. S. 249)*) ist der Eintritt in den Probe- oder Vorbereitungsdienst von der erfolgreichen Ablegung einer Einstellungsprüfung abhängig. Zweck dieser Prüfung ist, die Ausbildungs-

*) Amtsblatt S. 431

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellen für den öffentlichen Dienst im freien Wettbewerb zu vergeben und die Tüchtigsten auszuwählen.

Die Einstellungsprüfung ist für den Nachwuchs in allen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes eingerichtet, auch für Lehrlinge, die im Angestelltenverhältnis stehen. Wer die Einstellungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb nicht ordnungsgemäß zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurde, kann später die ordentliche Dienstprüfung nicht ablegen.

Die Landesbeamtenstelle warnt deshalb dringend vor einer Einstellung „wilder Lehrlinge".

Ludwigsburg, den 7. Februar 1949.

Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden
Fellhauer, Präsident

— Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 7 vom 12. Februar 1949

Steuerliche Behandlung der Unterhaltszuschüsse des Beamtennachwuchses

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltszuschüsse in den Fällen, in denen auf Grund der Ziffer II der Richtlinien der Landesbeamtenstelle über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an den Beamtennachwuchs vom 26. Januar 1948 in der Fassung vom 9. Oktober 1948 (Staatsanzeiger 1948 Nr. 5 und 42)*) eine Verpflichtung zur Rückzahlung angeordnet wird, nicht als eine Entlohnung für geleistete Arbeit, sondern als wiederkehrende Bezüge anzusehen sind, die nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c EStG einkommensteuerpflichtig sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich jedoch auch in diesen Fällen, die Unterhaltszuschüsse dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen.

Das Finanzministerium ist mit dieser Regelung einverstanden.

Ludwigsburg, den 7. Februar 1949.

Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden
Fellhauer, Präsident

*) Amtsblatt S. 353

— Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 7 vom 12. Februar 1949

Diensträume des Bad. Landesgewerbeamtes

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Wirtschaft und Verkehr — vom 27. Januar 1949 Nr. 787

Die Diensträume des Badischen Landesgewerbeamtes in Karlsruhe (bisher Schloßbezirk 7) befinden sich vom 7. Februar 1949 an im Gebäude Kreuzstraße Nr. 1 (Ecke Kreuzstraße und Zirkel, in der Nähe des Marktplatzes), wo sich auch bereits die Gewerbebücherei befindet. Die Rufnummer bleibt wie bisher Karlsruhe 4082 oder Staatszentrale Karlsruhe 9048.

Im Auftrag
Lindemann

Der Neue Herder

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 14. Januar 1949 Nr. B 478

Da durch die Kriegseinwirkungen zahlreiche Schulen, aber auch eine große Anzahl von Lehrern ihre Büchereien ganz oder teilweise verloren haben, erscheint es angezeigt, auf das Erscheinen des ersten Lexikons der Nachkriegszeit „Der Neue Herder", Lexikon von A bis Z in einem Band, 65 000 Stichwörter, 3000 Abbildungen, hinzuweisen, der für jeden, der heute über keine Bücherei mehr verfügt, ein besonderes wertvolles Hilfsmittel darstellt.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

„Kleine Rechtschreibelehre" von Ludwig Stern

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 17. Januar 1949 Nr. B 742

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Im Badenia-Verlag in Karlsruhe erscheint im Frühjahr 1949 „Kleine Rechtschreiblehre" von Ludwig Stern. Das Werkchen wird den Schulen zur Einführung empfohlen. Der Bezugspreis steht zur Zeit noch nicht fest.

Im Auftrag
Dr. Eichelberger

Artur Kern, Gritzly, Märchen und lustige Geschichten

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 19. Januar 1949 Nr. B 320

Artur Kern: Gritzly, Märchen und lustige Geschichten aus aller Welt für unsere jüngsten Leser. Von diesem ausgezeichneten Werk ist eine verbilligte Ausgabe für Schulzwecke zum Preise von 1 DM erschienen. Seine Verwendung im Unterricht des 2. und 3. Schuljahres ist neben dem amtlichen Lesebuch gestattet.

Im Auftrag
Geierhaas

Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen Frühjahr 1949

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 31. Januar 1949 Nr. B 1284

Im Frühjahr 1949 (Ende April) wird eine Reifeprüfung für Schulfremde abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. März 1949 beim Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — in Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 2, einzureichen.

Die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen werden angewiesen, auf etwaige Anfragen die erforderliche Auskunft zu geben.

In der Prüfung ist der Kenntnisstand der vollendeten 9. Klasse (Oberprima) gemäß den für die einzelnen Schultypen seither geltenden Lehrplänen, unter Ausschluß aller nationalsozialistischen Forderungen, nachzuweisen.

Entsprechend § 20 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfung an den Höheren Lehranstalten betr., sind dem Gesuch um Zulassung zu der Reifeprüfung für Schulfremde folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf; dieser muß den vollständigen Namen des Gesuchstellers, Ort und Tag seiner Geburt, seine Religion, sowie den Namen, Stand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Wohnort des Vaters, ferner eine genaue Darlegung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers unter Angabe der von ihm besuchten öffentlichen und privaten Anstalten und eine bestimmte Erklärung darüber enthalten, ob und bejahendenfalls an welcher Anstalt der Gesuchsteller schon früher den Versuch gemacht hat, das Reifezeugnis zu erwerben;

2. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule sowie etwaige Zeugnisse über den Besuch von Privatschulen oder über genossenen Privatunterricht;
3. ein Staatsangehörigkeitsausweis,
4. ein Geburtsschein,
5. ein Leumundszeugnis,
6. sofern der Gesuchsteller weder durch Geburt noch auch durch den Wohnsitz seiner Eltern oder deren Stellvertreter dem Landesbezirk Baden angehört, die schriftliche Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Landes, die Reifeprüfung in Baden ablegen zu dürfen;
7. 2 Paßbilder.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang der Lektüre enthalten; bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht im größtmöglichen Umfang ein experimenteller war. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teiles wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er nachgewiesenermaßen wegen Krankheit erfolgt oder wenn nicht mehr als zwei der angefertigten Arbeiten ungenügend sind.

Jeder Prüfling, der nach Beginn des schriftlichen Teiles zurücktritt, erhält eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde, ob sein Rücktritt anerkannt oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

Prüfungsbewerber, welche die Oberstufe einer Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Im Auftrag
Dr. Eichelberger

Unterbringung Berliner Kinder
hier:
Schulgeldbefreiung

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 4. Februar 1949 Nr. B 780

In Abweichung von den Bestimmungen der Schulgelderlasse vom 10. 1. 1946 Nr. B 2455 (Amtsblatt S. 57) und vom 7. 8. 1947 Nr. B 8129 (Amtsblatt S. 204) wird angeordnet, daß die aus Berlin verschickten Kinder von der Bezahlung des Schulgeldes an den Höheren Schulen vorläufig für den Rest des laufenden Schuljahres befreit sind.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Naturschutz und Schule

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 5. Februar 1949 Nr. AK 406

An die Direktionen der Lehrerbildungsanstalten Heidelberg und Karlsruhe, der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen, sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Auf den Runderlaß „Naturschutz und Schule" im Amtsblatt des Landesbezirks Baden Nr. 13 vom 15. Juli 1948 Seite 221—226 wird mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung hingewiesen.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Anatomische Lehrmodelle

Bekanntgabe des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 10. Februar 1949 Nr. A 664

Die Anatomische Modellbau GmbH. in Coburg, Neustadter Straße (von-Selle-Kaserne) liefert an die Hochschulen, Höheren Schulen und Volksschulen, sowie die übrigen Lehranstalten anatomische Lehrmodelle zu Originalfabrikpreisen. Gleichzeitig werden defekte Modelle repariert und neu bearbeitet.

Alle Modelle sind unter Aufsicht anerkannter Kapazitäten auf dem Gebiete der Anatomie hergestellt und unterstehen einer ständigen wissenschaftlichen Kontrolle.

Zahlungserleichterungen werden weitgehendst gewährt.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Stellenausschreiben

An der Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk, Gewerbeschule I in Mannheim:

die Stelle des Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 2 b.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 15. März 1949 beim Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen.

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Hauptpostgebäude. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1.30 DM, einschließlich 0.12 DM Beförderungsgebühr, zuzüglich 0.24 DM Zustellgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg